

## H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung und Koordinierung von regional verankerten Informationsmaßnahmen über Handel, Verarbeitung und Erzeugung von Lebensmitteln in Niedersachsen/Bremen (Transparenz schaffen – von der Ladentheke bis zum Erzeuger)

Erl. d. ML v. 27. 2. 2007 – 107.2-60180/02/06 –

– VORIS 78000 –

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EG nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1) sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EG. Ziel ist es, durch Bildungsveranstaltungen für junge Konsumenten und Familien das ökonomische und soziokulturelle Engagement im eigenen Lebensumfeld, das Interesse an einer positiven Entwicklung des ländlichen Raums und somit die regionale Identifikation zu stärken. Dialogstrukturen sollen aufgebaut werden, die zur Bildung von Synergien zwischen regionalen Wirtschaftsakteuren aus Landwirtschaft, Bildung und Touristik beitragen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

2.1 Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Auswertung von Bildungs- und Informationsprojekten zum Themenfeld „Landwirtschaft & Ernährung“ durch regionale Bildungsträger in Niedersachsen/Bremen unter Beteiligung von regionalen Wirtschaftsakteuren. Mithilfe eines Netzwerkes regionaler Lernorte sollen direkte Kontakte zur regionalen Lebensmittelwirtschaft und eigene Erfahrungen der Veranstaltungsteilnehmer ermöglicht sowie ein Dialog zwischen Erzeugern bzw. Verarbeitern von Lebensmitteln und den Verbrauchern auf regionaler Ebene hergestellt werden. Sofern ein Bedarf erkennbar ist, sollen auch für weitere Interessenten entsprechende Bildungsprojekte eingeplant werden;

2.2 Koordinierung, Administration, Vertretung und Repräsentation der Gesamtmaßnahme;

2.3 allgemeines und zentrales Management;

2.4 Zertifizierung der regionalen Bildungsträger;

2.5 Beratung und Fortbildung der regionalen Bildungsträger durch die zentrale Koordinierungsstelle.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können als natürliche oder juristische Person

– eine zentrale Koordinierungsstelle mit Sitz in Niedersachsen/Bremen,

– bis zu 36 regionale Bildungsträger mit Sitz in Niedersachsen und

– bis zu drei regionale Bildungsträger mit Sitz in Bremen.

Regionale Bildungsträger, die ausschließlich aus Mitteln von Leader+ finanziert werden, können zusätzlich gefördert werden.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

##### 4.1 Zentrale Koordinierungsstelle

Die zentrale Koordinierungsstelle muss das Vorliegen folgender Voraussetzungen nachweisen:

- Kompetenzen und Erfahrungen in der Organisation, Administration und Controlling von landesweiten Projektvorhaben mit Schulen im Bildungsbereich Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt und ländlicher Raum,
- Erfahrungen mit der erforderlichen Aufbau- und Ablauforganisation von landesweiten Projektvorhaben,
- Erfahrungen in der interregionalen Zusammenarbeit von Umweltbildungseinrichtungen, landwirtschaftlichen und verarbeitenden Betrieben, Interessenvertretungen und Schulen sowie in der Kooperation mit Förderinstitutionen und
- Qualifikationen im Lehrbereich, Erfahrungen mit der Organisation und Durchführung von pädagogischen Fortbildungen und Workshops.

Darüber hinaus dürfen keine direkten organisatorischen Beziehungen oder Geschäftsbeziehungen zwischen den beteiligten Betrieben, den sonstigen Kooperationspartnern oder regionalen Bildungsträgern bestehen.

##### 4.2 Regionaler Bildungsträger

Eine Förderung Regionaler Bildungsträger ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die zentrale Koordinierungsstelle prüft den regionalen Bildungsträger jährlich hinsichtlich seiner fachlichen, administrativen und organisatorischen Eignung und bestätigt dies in einem Zertifikat. Die Prüfkriterien ergeben sich aus der Anlage 1. Das Zertifikat wird nur im Zusammenhang mit dem jeweiligen Förderantrag erteilt und bezieht sich nur auf diesen Förderantrag.
- Die Projekte müssen in Niedersachsen/Bremen durchgeführt werden.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung gewährt.

##### 5.1 Zentrale Koordinierungsstelle

5.1.1 Der jährliche Förderbetrag für die zentrale Koordinierungsstelle beträgt maximal 90 000 EUR.

5.1.2 Zuwendungsfähig sind die tatsächlich entstandenen Ausgaben für

- Koordinierung, Vertretung und Repräsentation der Gesamtmaßnahme;
- allgemeines und zentrales Management;
- Beratung, Qualifizierung und Fortbildung der regionalen Bildungsträger;
- Zertifizierung der regionalen Bildungsträger;
- Ausführung von Verwaltungsdienstleistungen für die regionalen Bildungsträger.

5.1.3 Die Ausgaben müssen durch die Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Koordinierungsstelle entstehen und im Förderantrag erfasst sein.

5.1.4 Bei den Ausgaben für Personal gilt das Besserstellungsverbot. Sie werden nur bis zur Höhe der Durchschnittsätze anerkannt, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushalt zugrunde legt.

5.1.5 Reisekosten sind nur im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zuwendungsfähig.

##### 5.2 Regionale Bildungsträger

5.2.1 Der jährliche Förderbetrag beträgt je regionalem Bildungsträger maximal 15 000 EUR. Als Berechnungsgrundlage muss ein Förderbetrag in Höhe von 10 000 EUR mindestens 75 Vermittlungseinheiten mit je drei Zeitstunden enthalten. Eine Vermittlungseinheit darf nicht mit weniger als sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmern je Betreuungsperson abgerechnet werden.

5.2.2 Gefördert werden nur die Vorhaben, die im betreffenden Förderantrag erfasst sind.

##### 5.2.3 Gefördert werden

- Auswahl, Betreuung und Fortbildung von Projektpartnern; Projektpartner können Vertreterinnen oder Vertreter von Bildungseinrichtungen, allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen, landwirtschaftlichen Einzelbetrieben und Interessenverbänden sowie andere regionale Wirtschaftsakteure sein,

- Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Auswertung von Bildungs- und Informationsangeboten,
- Bildung und Betreuung eines regionalen Lernortnetztes,
- Wahrnehmung der Funktion als regionale Koordinationsstelle des Lernortnetztes.

5.2.4 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die tatsächlich entstandenen

- Ausgaben, die aufgrund der Organisation und Durchführung der Bildungsprojekte zusätzlich entstehen;
- Ausgaben für Personalkosten bis zu einer Höhe von 15 EUR je Zeitstunde; dieser Betrag kann für künftige Antragsjahre vom ML in angemessenem Umfang erhöht werden;
- Ausgaben für Reisekosten im Rahmen des BRKG.

5.2.5 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- allgemeine Programme oder Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen,
- Material- und Sachkosten; sie können auf die Teilnehmer umgelegt werden, ohne dass dabei ein Überschuss erzielt wird.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die konkreten Termine der Veranstaltungen des bewilligten Förderantrages sind der Bewilligungsbehörde mindestens zwei Wochen vor Durchführung schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.

Die regionalen Bildungsträger legen zu dem in dem Zuwendungsbescheid festgelegten Termin einen Projektbericht über Inhalt und Finanzierung vor. Dieser Bericht ist auch Bestandteil des Verwendungsnachweises.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU oder im Bewilligungsbescheid abweichende Regelungen getroffen sind.

### 7.1 Bewilligungs- und Kontrollbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich Agrarförderung (LWK). Die Vor-Ort-Kontrollen erfolgen durch den Allgemeinen Inspektionsdienst (AID) der LWK.

### 7.2 Benennung der zentralen Koordinierungsstelle

7.2.1 Die Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Koordinierungsstelle ist formlos beim ML zu beantragen. Das ML benennt eine zentrale Koordinierungsstelle bis maximal zum Ende der EU-Förderperiode.

7.2.2 Werden vorsätzlich falsche Angaben oder schwere Verstöße gegen die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der zentralen Koordinierungsstelle festgestellt, kann das ML die Benennung unter Angabe der Gründe fristlos zurücknehmen.

Bei wiederholt auftretenden Verstößen, die nicht unter Satz 1 fallen, kann das ML nach erfolgloser Abmahnung ebenfalls die Benennung unter Angabe der Gründe zurücknehmen.

### 7.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren der zentralen Koordinierungsstelle

Voraussetzung für die Förderung der zentralen Koordinierungsstelle ist eine gültige Benennung nach Nummer 7.2 dieser Richtlinie.

### 7.4 Förderanträge der zentralen Koordinierungsstelle

7.4.1 Der Antrag ist jährlich mit amtlichem Vordruck bei der LWK zu stellen. Dabei muss der Antrag insbesondere Angaben über die geplanten Maßnahmen, deren Umsetzung sowie die entstehenden Ausgaben beinhalten.

7.4.2 Die Bewilligung der Förderanträge erfolgt nach der Durchführung der Verwaltungskontrolle.

7.4.3 Werden beantragte oder bewilligte Maßnahmen nicht durchgeführt, so ist dies bei der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Sollen statt dieser andere Maßnahmen mit wesentlichen inhaltlichen Abweichungen durchgeführt werden, so ist dies vor deren Durchführung bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Die abweichenden Maßnahmen dürfen erst nach der Bewilligung durch die Bewilligungsstelle durchgeführt werden.

Ein Änderungsantrag ist auch dann zu stellen, wenn einzelne Ansätze im Kostenplan erheblich verändert werden sollen. Verringerungen der Ausgaben laut Kostenplan sind nicht anzeigespflichtig.

### 7.5 Auszahlungsanträge der zentralen Koordinierungsstelle

7.5.1 Die Auszahlung ist mit amtlichem Vordruck grundsätzlich nur einmal im Monat bei der LWK zu beantragen. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn ein Auszahlungsbeitrag von mehr als 5 000 EUR beantragt wird.

7.5.2 Die Abrechnung erfolgt anhand der durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Ausgaben. Die erfolgte Zahlung ist durch Vorlage der entsprechenden Bankbelege nachzuweisen.

7.5.3 Die Auszahlung und Verbuchung der Zuwendung erfolgt über die Zahlstelle des ML.

### 7.6 Antrags- und Bewilligungsverfahren für die regionalen Bildungsträger

#### 7.6.1 Zertifizierungsverfahren der regionalen Bildungsträger

Der regionale Bildungsträger beantragt die Zertifizierung nach amtlichem Vordruck bei der zentralen Koordinierungsstelle und in einer vom ML per RdErl. festgesetzten Zeit.

Die zentrale Koordinierungsstelle prüft den Zertifizierungsantrag inhaltlich und im Zusammenhang mit dem Förderantrag dahingehend, dass die Voraussetzungen für die Durchführung der beantragten Projektstätigkeit und die Voraussetzungen gemäß der Anlage 1 erfüllt sind.

Das Zertifikat für den regionalen Bildungsträger wird von der zentralen Koordinierungsstelle ausgesprochen. Es gilt nur i. V. m. dem betreffenden Förderantrag. Zertifikat und Förderantrag werden an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.

Kann die zentrale Koordinierungsstelle für einen regionalen Bildungsträger kein Zertifikat vergeben, erfolgt die Ablehnung des Förderantrages durch die LWK.

Das Zertifikat kann zurückgenommen werden, wenn wesentliche Abweichungen vom Antrag bzw. von der Bewilligung beantragt werden und bei Kenntnis dieser Änderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Zertifikat erteilt worden wäre.

#### 7.6.2 Förderanträge der regionalen Bildungsträger

Die regionalen Bildungsträger stellen jährlich auf amtlichem Vordruck innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes einen Förderantrag, in dem die geplanten Maßnahmen, deren Umsetzung sowie die entstehenden Kosten beschrieben werden. Es ist insbesondere darzustellen, zu welchen Themenschwerpunkten, mit welchen Partnern und zu welchen Konditionen die einzelnen Bildungsprojekte durchgeführt werden sollen.

Diese Anträge werden zeitgleich mit dem Zertifizierungsantrag bei der zentralen Koordinierungsstelle gestellt.

Die zentrale Koordinierungsstelle leitet die Anträge nach Nummer 7.4.1 an die Bewilligungsbehörde weiter. Als Antragsingang gilt dabei der Eingang bei der Bewilligungsbehörde.

Die regionalen Bildungsträger sollen bei Abfassung der Anträge sowie entsprechender Änderungsanträge die administrativen Dienstleistungen der zentralen Koordinierungsstelle in Anspruch nehmen.

Wesentlicher Bestandteil des Antrags ist ein konkreter Plan zur Umsetzung der Bildungsvorhaben, welcher sich an Kriterien der Anlage 2 orientiert sowie ein entsprechender Ausgabenplan für die beantragten Maßnahmen.

Werden beantragte oder bewilligte Maßnahmen nicht durchgeführt, ist dies bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sollen statt dieser andere Maßnahmen mit wesentlichen inhalt-

lichen Abweichungen durchgeführt werden, so ist dies vor deren Durchführung bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Die abweichenden Maßnahmen dürfen erst nach der Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde durchgeführt werden.

Ein Änderungsantrag ist auch dann zu stellen, wenn einzelne Ansätze im Kostenplan erheblich verändert werden sollen. Verringerungen der Ausgaben laut Kostenplan sind nicht anzeigepflichtig.

#### 7.6.3 Bewilligung der Förderanträge der regionalen Bildungsträger

Die Bewilligung der Anträge erfolgt nach Durchführung der Verwaltungskontrolle im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie im Rahmen des für die Regionalvorhaben verfügbaren Projektetats. Die zentrale Koordinierungsstelle erhält eine Kopie des Bewilligungsbescheides.

Stehen keine ausreichenden Landesmittel zur Verfügung, wird durch einen Begleitausschuss eine Bewertung der verschiedenen Förderanträge vorgenommen und eine Bewilligungsreihenfolge aufgestellt.

Bei Bewertung der Förderanträge sind die Kriterien der Anlage 2 zu beachten. Bei gleicher Bewertung nach der Anlage 2 ist eine möglichst gleichmäßige regionale Verteilung in Niedersachsen zu erreichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet dann nach dieser Reihenfolge, vorausgesetzt die sonstigen Fördervoraussetzungen werden eingehalten.

Aufgaben, Rechte, Entscheidungsmodalitäten sowie die Zusammensetzung des Begleitausschusses sind der Anlage 3 zu entnehmen.

#### 7.6.4 Auszahlung der Zuwendung an die regionalen Bildungsträger

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Durchführung der Bildungsprojekte unter Vorlage der Rechnungen und Bankbelege. Im Online-Banking erzeugte bzw. erstellte Belege sind als Nachweis nicht zulässig und werden nicht anerkannt.

Der Auszahlungsantrag ist mit amtlichem Vordruck bei der zentralen Koordinierungsstelle einzureichen. Diese leitet die Anträge an die Bewilligungsbehörde weiter, als Antragseingang gilt dabei der Eingang bei der Bewilligungsbehörde. Die regionalen Bildungsträger sollen bereits bei der Abfassung der Auszahlungsanträge die administrativen Dienstleistungen der zentralen Koordinierungsstelle in Anspruch nehmen.

Je Halbjahr soll grundsätzlich nur ein Auszahlungsantrag gestellt werden. Ausnahmen hiervon sind dann zulässig, wenn ein Auszahlungsbetrag von mehr als 5 000 EUR beantragt wird.

Die Auszahlung und Verbuchung der Zuwendungen erfolgt über die Zahlstelle des ML.

#### 7.7 Kontrollen

Die LWK überprüft die Anträge nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und dem entsprechenden EU-Folgerecht. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienstanweisung geregelt.

#### 7.8 Sanktionen

7.8.1 Die Zahlungen werden auf der Grundlage des Betrags berechnet, der als zuwendungsfähig anerkannt wurde.

7.8.2 Die Bewilligungsbehörde prüft den erhaltenen Auszahlungsantrag und setzt folgende Beträge fest:

- den dem Antragsteller ausschließlich auf der Grundlage des Auszahlungsantrags zu zahlenden Betrag,
- den dem Antragsteller nach Prüfung der Förderfähigkeit des Auszahlungsantrags zu zahlenden Betrag.

7.8.3 Übersteigt der nach Nummer 7.8.2 Buchst. a ermittelte Betrag den nach Nummer 7.8.2 Buchst. b ermittelten Betrag um mehr als 3 v. H., so wird der unter Nummer 7.8.2 Buchst. b ermittelte Betrag zusätzlich um die ermittelte Differenz zwischen beiden Beträgen gekürzt.

7.8.4 Es wird jedoch keine Kürzung vorgenommen, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er für die Angabe des nicht förderfähigen Betrages nicht verantwortlich ist.

7.8.5 Wird festgestellt, dass ein Antragsteller vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird das betreffende Projekt von der Förderung ausgeschlossen, bereits gezahlte Beträge werden zurückgefordert. Darüber hinaus wird der Antragsteller in dem betreffenden und in dem darauf folgenden Jahr von der Beihilfegewährung ausgeschlossen.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und am 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 13/2007 S. 231

#### Anlage 1

Die Zertifizierung wird nur im Zusammenhang mit dem Projektantrag ausgesprochen und bezieht sich nur auf diesen Förderantrag. Der regionale Bildungsträger hat als Grundlage einer Zertifizierung zumindest folgende Anforderungen zu erfüllen:

- hinreichende pädagogische Qualifikationen in der landwirtschaftlichen Verbraucherinformation für junge Konsumenten und Familien,
- hinreichende Erfahrungen in der Administration, Organisation und Umsetzung von Projektvorhaben im Bereich Landwirtschaft, Ernährung und ländlicher Raum sowie in der Zusammenarbeit mit Schulen und Familien und
- hinreichende Erfahrungen mit funktionsfähigen regionalen Vermittlungs- und Kommunikationsnetzwerken und der Anleitung deren Teilnehmer.

#### Anlage 2

Kriterien und Bewertungsmuster der eingereichten Förderanträge der regionalen Bildungsträger (siehe anliegende Tabelle)

#### Anlage 3

##### **Aufgaben, Rechte, Entscheidungsmodalitäten sowie die Zusammensetzung des Begleitausschusses**

#### 1. Aufgaben

Stehen zur Bewilligung aller Förderanträge nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, wird durch einen Begleitausschuss eine Bewertung der verschiedenen Förderanträge vorgenommen und eine Bewilligungsreihenfolge (Ranking) aufgestellt. Diese Bewilligungsreihenfolge hat empfehlenden Charakter für die Bewilligungsbehörde.

#### 2. Entscheidungsmodalitäten

Bei der Bewertung der eingereichten Förderanträge sind zu beachten:

- Kriterien gemäß der Anlage 2,
- bei gleicher Bewertung gemäß Anlage 2 eine möglichst gleichmäßige regionale Verteilung in Niedersachsen.

Die Reihenfolge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das ML. Der Ausschuss ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

#### 3. Einladung

Bei Bedarf lädt das zuständige Referat des ML mindestens 14 Tage vorher zu einer Sitzung ein. Den Teilnehmern des Begleitausschusses gehen die zur Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen zeitgleich mit der Einladung zu.

#### 4. Zusammensetzung und Leitung

Der Begleitausschuss setzt sich zusammen aus:

- einer Vertreterin oder einem Vertreter des ML (Zuständigkeit Schule-Landwirtschaft), die oder der zu der Sitzung einlädt und sie leitet,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des ML (Zuständigkeitsbereich Ernährungsaufklärung),
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des MK,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Niedersächsischen Landvolks.

		erreichbare Punkte (nicht erfüllt/ max. erfüllt)	erreichte Punkte/ Summe Punkte im Bereich
<b>A Grundvoraussetzungen des Antragstellers zur Teilnahme/Zertifikat (Kriterien „Anlage 1“) (25 Punkte)</b>			
<b>A 1 &gt; formale Qualifikationen (Personen im Antrag nennen!) (7 Punkte)</b>			
> der pädagogischen Leitung (eine Person)	pädagogische Ausbildung nein/ja — Art der Qualifikation	0—2	—
> im Pool der Durchführenden vorhanden?	pädagogische Ausbildung nein/ja — Art der Qualifikation	0—4	—
> der administrativen Leitung (eine Person)	administrative Ausbildung nein/ja — Art der Qualifikation	0—1	—
	Summe		0
	A 1		(von 7)
<b>A 2 &gt; Umsetzungserfahrungen (Personen im Antrag nennen!) (18 Punkte)</b>			
> der pädagogischen Leitung (eine Person)	Projekterfahrung nein/ja/Dauer*)	0—2	—
> im Pool der Durchführenden	Projekterfahrung nein/ja/Dauer*)	0—8	—
> der administrativen Leitung (eine Person)	Projekterfahrung nein/ja/Dauer*)	0—2	—
> Erfahrungen mit der Betreuung (und Fortbildung) von Netzwerkpartnern	nein/ja/Dauer*)	0—3	—
> Erfahrungen mit der Fortbildung von Partnern an kooperierenden Lernorten	nein/ja/Dauer*)	0—3	—
	Summe		0
	A 2		(von 18)
	Mindestpunktzahl (= 13 Punkte) erreicht?	Summe	0
		A	(von 25)
	*) Ab drei Jahre = maximal erfüllt.		
<b>B Beurteilung der regionalen Umsetzungsplanung (75 Punkte)</b>			
<b>B 1 &gt; Kooperationspartner — kooperierende Lernorte (Lernorte im Antrag nennen!) (16 Punkte)</b>			
> Landwirtschaftliche Betriebe als Lernorte eingebunden? (4 Punkte)	nein/ja/Anzahl*)	0—4	—
Vielfalt der Betriebe			
> unterschiedliche Betriebszweige vertreten?	nein/ja	0—3	—
> unterschiedliche Anbaumethoden vertreten?	nein/ja	0—2	—
> unterschiedliche Betriebsgrößen vertreten?	nein/ja	0—3	—
> andere Betriebe der Lebensmittelwirtschaft als Lernorte eingebunden?	nein/ja	0—2	—
> Handel, Gastronomie etc. als Lernorte eingebunden?	nein/ja	0—2	—
	Summe		0
	B 1		(von 16)
	*) Ab vier Lernorte = maximal erreicht.		
<b>B 2 &gt; Netzwerk — Einbindung des Vorhabens in die Region (13 Punkte)</b>			
> nein/in Planung/in Entstehung/bereits etabliert	nein/dauerhaft etabliert*)	0—4	—
> schulische Partner eingebunden	nein/ja/Anzahl**)	0—3	—
> landwirtschaftliche Betriebe eingebunden	nein/ja/Anzahl**)	0—3	—
> andere regionale Akteure eingebunden	nein/ja/Anzahl**)	0—3	—
	Summe		0
	B 2		(von 13)
	*) Seit mindestens zwei Jahren aktiv. **) Ab drei = maximal erfüllt.		
<b>B 3 &gt; Qualität des pädagogischen Angebotes (46 Punkte)</b>			
<b>B 3.1 &gt; Struktur des Angebotes (26 Punkte)</b>			
> Anzahl Veranstaltungseinheiten? (Richtwert 75 VE à 3 Std. erreicht)	nein/ja/mehr als 10 v. H. übertroffen	0—2	—
> unterschiedliche Thematiken vorgesehen?	nein/ja/mehr als vier	0—2	—
> arbeitende Betriebe des Lebensmittelsektors (entspricht B 2) werden bei VE aufgesucht	bis 25 v. H., bis 50 v. H., über 50 v. H. der VE	0—5	—
> spezifische Veranstaltungen für Zielgruppen vorgesehen			
> für unterschiedliche Altersgruppen?	nein/ja/sehr spezialisiert	0—3	—
> für unterschiedliche Schulformen?	nein/ja/sehr spezialisiert	0—3	—
> für Familien und andere Gruppen?	nein/ja/sehr spezialisiert	0—2	—

		erreichbare Punkte (nicht erfüllt/ max. erfüllt)	erreichte Punkte/ Summe Punkte im Bereich
> Öffentlichkeitswirksame Sonderveranstaltung („Aktionstag“) vorgesehen?	nein/ja	0–2	—
> Fortbildungen für Interessenten (Lehrkräfte) und/oder Netzwerkpartner*) vorgesehen?	nein/ja/mehrere*)	0–3	—
> sichert Kooperation mit Schulen die Umsetzung ab?	nein/ja/mehrere**)	0–2	—
> sind vor-/nachbereitende VE in Schulen möglich?	nein/ja/mehrere***)	0–2	—
		<b>Summe</b>	<b>0</b>
		B 3.1	(von 26)

\*) Schulung von mindestens 17 Partnern/Region/Jahr ist obligatorisch, ab zwei Terminen = maximal erfüllt.

\*\*\*) Ab zwei Kooperationen = maximal erfüllt.

\*\*\*) Zu mindestens drei Themen = maximal erfüllt.

### B 3.2 > Methodisch-didaktische Ausformung der vorgesehenen Veranstaltungen (16 Punkte)

> Kompetenzerwerb und Persönlichkeitsentwicklung berücksichtigt?	nein/teilweise/durchgängig*)	0–4	—
> Handlungsorientierung gesichert?	nein/teilweise/durchgängig*)	0–4	—
> fächerübergreifendes Lernen vorgesehen?	nein/teilweise/durchgängig*)	0–3	—
> werden individuelle Konsumstile/Ernährungsverhalten hinterfragt?	nein/teilweise/durchgängig*)	0–3	—
> partizipative Methoden, selbstorganisiertes Lernen bei geeigneten Zielgruppen vorgesehen?	nein/teilweise/durchgängig*)	0–2	—
		<b>Summe</b>	<b>0</b>
		B 3.2	(von 16)

\*) Bei mindestens 80 v. H. (der nach Zielgruppen geeigneten) Veranstaltungstypen durch Beschreibung dargelegt.

### B 3.3 > Reflektion der pädagogischen Arbeit (4 Punkte)

> Erhebung der Output- und Ergebnisindikatoren gesichert?	nein/ja	0–1	—
> Dokumentation und interne Auswertung des Bildungsprogramms vorgesehen?	nein/ja/Selbstevaluation?	0–3	—
		<b>Summe</b>	<b>0</b>
		B 3.3	(von 4)
		<b>Summe</b>	<b>0</b>
		B 3	(von 46)
		<b>Summe</b>	<b>0</b>
		B 1–B 3	(von 75)

### Punkteübersicht

A 1 > formale Qualifikationen (7 Punkte)	0
A 2 > Umsetzungserfahrungen (18 Punkte)	0
B1 > Kooperationspartner — kooperierende Lernorte (16 Punkte)	0
B2 > Netzwerk — Einbindung des Vorhabens in die Region (13 Punkte)	0
B3 > Qualität des pädagogischen Angebots (46 Punkte)	0
<b>Gesamtsumme</b>	<b>0</b>
	<b>(von 100)</b>

## I. Justizministerium

### Anwendung des § 31 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes und Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Betäubungsmittelkonsumenten

Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 21. 2. 2007 — 4208-S 2.83 —

— VORIS 33210 —

Bezug: a) AV v. 22. 11. 1976 (Nds. Rpfl. S. 250), zuletzt geändert durch AV v. 20. 7. 2006 (Nds. Rpfl. S. 239)  
— VORIS 33300 00 00 00 003 —  
b) Gem. RdErl. d. MJ, d. MS u. d. MI v. 15. 1. 2007 (Nds. MBl. S. 115)  
— VORIS 33310 —

### 1. Vorbemerkung

Nach § 31 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) kann die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung eines Vergehens nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG absehen, wenn

„die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.“

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschl. vom 9. 3. 1994 — 2 BvL 43/92 (NJW 1994 S. 1577) — zur Ver-